

Bekanntmachung der Gemeinde KERKEN

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd/Abschnitt 2) hier: Aufstellungsbeschluss und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Kerken hat in seinen Sitzungen am 28.09.2022 und am 08.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. "Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes mindestens im Sinne von § 30 BauGB. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden - von der nördlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Flurstück 551, von der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Flurstück 551, von der Verbindungslinie zwischen folgenden Punkten: - Punkt auf der östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Flurstück 551 in einer Entfernung von ca. 6 m südlich vom südlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Flurstück 5, -Punkt auf der westlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Flurstück 544 in einer Entfernung von ca. 8 m nördlich zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Flurstück 544, - südlicher Grenzpunkt des Grundstücks Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Flurstück 555, von der nördlichen Grenze des Wegegrundstück Gemarkung Aldekerk, Flur 3, Nr. 393, von der nördlichen, nordöstlichen und östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Eyll, Flur 4, Flurstück 616.

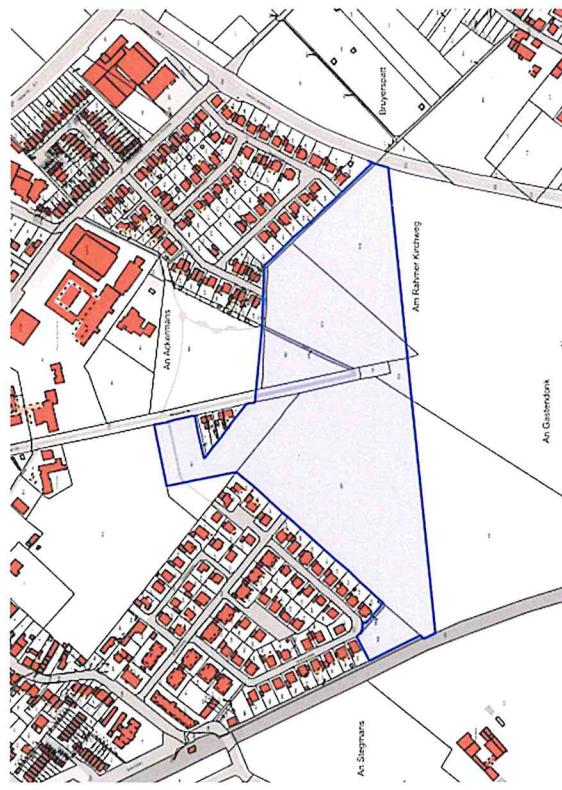
Im Süden - von den südlichen Grenzen der Grundstücke Gemarkung Eyll, Flur 4, Flurstücke 616, 613, 615 und 597
2. "Rat beschließt, auf Grundlage der Entwurfsplanung, der Begründung und der Fachbeiträge die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen."

Der Planentwurf liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung (einschl. Umweltbericht) in der Zeit vom 04.12.2023 bis zum 05.01.2024 einschl. im Rathaus der Gemeinde Kerken, Zimmer 111, in Kerken-Nieukerk, Dionysiusplatz 4, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und dienstags und donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bauleitplan erhält die Bezeichnung

37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd/Abschnitt 2).

Die Planabgrenzung ist in dem als Anlage 2 beigefügten Planauszug schwarz umrandet dargestellt."



Das Plangebiet des Bauleitplanes ist im nachfolgend Plan blau umrandet dargestellt.

© Geobasisdaten: Kreis Kleve, Genehmigungs-Nr.: 07/33 vom 20.09.2011

Die vorgenannten Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. „Rat beschließt, auf Grundlage der Entwurfsplanung, der Begründung und der Fachbeiträge die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“ Der Planentwurf liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit seiner Begründung (einschl. Umweltbericht) in der Zeit vom 04.12.2023 bis zum 05.01.2024 einschl. im Rathaus der Gemeinde Kerken, Zimmer 111, in Kerken-Nieukerk, Dionysiusplatz 4, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und dienstags und donnerstags auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB können alle Unterlagen zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften zudem auf der Homepage der Gemeinde Kerken unter <http://www.kerken.de> - Bauen Leben/Wohnen - Bauleitplanung - Aktuelle Verfahren (<https://www.kerken.de/de/inhalt/aktuelle-verfahren/>) eingesehen werden.

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen/Gutachten liegen vor:
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf

- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zur Notwendigkeit der Kompenstation des Verlustes an schutzwürdigen Böden und zur Einstufung in eine Erdbebenzone
- Stellungnahme des Kreises Kleve zu den Darstellungen des Landschaftsplans und zum Arentschutz (Untere Landschaftsbehörde) sowie zu den Gutachten bezüglich Geruchs- und Geräuschimmissionen (Untere Immissionschutzbehörde)
- Stellungnahme des Kreises Kleve im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPiG zu den Darstellungen des Landschaftsplans und zum Artenschutz (Untere Landschaftsbehörde) sowie zu den Geruchs- und Geräuschimmissionen (Untere Immissionschutzbehörde)
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf zum Landschafts- und Naturschutz sowie zu den Belangen der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung
- Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach § 34 Abs. 1 LPiG zu den Darstellungen und Zielen des Regionalplanes
- Umweltbericht in der Begründung des Ing.- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG mit Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und sonst. Sachgüter) sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich und der Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen
- Gutachten des Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Gregor Barth zur Überprüfung der Boden- u. Baugrundverhältnisse
- Gutachterliche Stellungnahme mbH zur Schalltechnischen Untersuchung der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH zur Überprüfung der Boden- u. Baugrundverhältnisse
- Gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung der der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
- Gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord zu den Geruchsimmissionen
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag des Ing.- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG mit Festlegung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Bilanzierung von Eingriff und Kompensation
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag des Ing.- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG

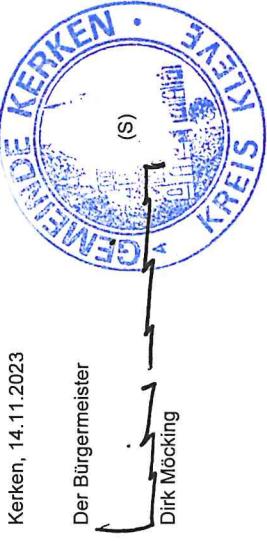
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse zum Baugebiet Aldekerk Süd, 2. Bauabschnitt sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aldekerk Süd/Abschnitt 2) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW hiergegen nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr geilend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Kerken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Kerken, 14.11.2023

Der Bürgermeister

Dirk Möcking

AUSHANG: 17.11.2023
ABNAHME: 08.01.2024

AUSHANG: 17.11.2023
ABNAHME: 08.01.2024

Während der Auslegungsfrist kann sich jedermann bei der Gemeinde Kerken (Anschrift s.o.) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu sämtlichen Planunterlagen – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Fax unter 02833/922-123 oder elektronisch unter Niederschriftplanung@kerken.de – Stellungnahmen gegenüber der Gemeinde Kerken vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Kerken, 14.11.2023

Der Bürgermeister

Dirk Möcking